Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr.: PS260087-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

Beschluss vom 18. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____
vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X2._____

gegen

1. **Betreibungs- und Stadtammannamt Schlieren/Urdorf**,
2. **Unverteilte Erbschaft von Dr. B._____**,
   a) **C._____**,
   b) **D._____**,

Beschwerdegegner

2a, 2b vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Arresturkunde des Betreibungsamtes Schlieren/Urdorf vom 10. Oktober 2025 im Arrestverfahren Nr. 092/2025**

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 18. Februar 2026 (CB250024)

Erwägungen:

1.

1.1. Auf Antrag des Arrestgläubigers bzw. Beschwerdeführers (fortan: Beschwerdeführer) erliess das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon im Geschäft-Nr. EQ250007 am 19. März 2025 einen Arrestbefehl an das Betreibungsamt Schlieren/Urdorf für eine Forderungssumme von Fr. 5'949'351.50 nebst Zins zu 5% seit 16. Juli 2014 zulasten der Beschwerdegegner 2a und 2b (Arrest-Nr. 92/2025; act. 7/14/1). Gemäss Arresturkunde vom 10. Oktober 2025 wurde der Arrestbefehl am 25. März 2025 vollzogen (act. 7/14/38 S. 3). Als arrestierter Gegenstand wird das Bild mit dem Titel "E._____" des Künstlers F._____ zum Schätzwert von Fr. 100.– aufgeführt (act. 7/14/38 S. 4).

1.2. Mit Eingabe vom 23. Oktober 2025 (act. 7/1) reichte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Dietikon als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan: Vorinstanz) eine Beschwerde ein, mit der er die Aufhebung der genannten Arresturkunde sowie die Festlegung des Schätzwerts des besagten Gemäldes auf Fr. 28'000'000.– beantragte (vgl. act. 7/1 S. 2).

1.3. Mit Urteil vom 18. Februar 2026 (act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/21; dem Beschwerdeführer zugestellt am 20. Februar 2026, act. 22/3) wies die Vorinstanz die Beschwerde ab.

1.4. Mit Eingabe vom 2. März 2026 (ebenso Datum des Poststempels; act. 2; samt Beilagen, act. 3, act. 4, act. 5/2, 4–9) erhob der Beschwerdeführer innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG (act. 22/3 i.V.m. act. 2) die vorliegende Beschwerde mit folgenden Anträgen (vgl. act. 2 S. 2):

> "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 18. Februar 2026 im Verfahren CB250024-M / U sei aufzuheben.
>
> 2. Es sei die Arresturkunde des Betreibungsamtes Schlieren / Urdorf vom 10.10.2025 im Arrestverfahren Nr.092/2025 aufzuheben. Namentlich seien die folgenden Vollzugshandlungen aufzuheben:
>
> a. Festsetzen des Schätzungswerts des Arrestgegenstands auf CHF 100.00.

b. Feststellung, dass der Arrestgegenstand keinen Marktwert aufweise und nicht handelbar sei.

3. Das Betreibungsamt Schlieren / Urdorf sei anzuweisen, den Schätzwert des Arrestgegenstands bzw. des Gemäldes E._____ (auch bekannt als "E'._____") 1912-13, oil on canvas, 68 x 61 (private collection) auf mindestens CHF 28'000'000.00 festzusetzen

4. Eventualiter sei das Betreibungsamt Schlieren / Urdorf anzuweisen, das Gemälde E._____ (auch bekannt als "E'._____") 1912-13, oil on canvas, 68 x 61 (private collection) bzw. den Arrestgegenstand fachmännisch schätzen zu lassen und in der Arresturkunde entsprechend dem effektiven Wert zu berücksichtigen.

5. Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 18. Februar 2026 im Verfahren CB250024-M aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

1.5. Mit Verfügung vom 6. März 2026 wurde der Beschwerde einstweilen aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 8 Dispositiv-Ziffer 1). Zugleich wurde den Beschwerdegegnern 2a und 2b eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um sich zur einstweiligen Gewährung der aufschiebenden Wirkung zu äussern (act. 8 Dispositiv-Ziffer 2). Diese Frist verstrich ungenutzt.

1.6. Am 1. bzw. 3. Juni 2026 teilte das Betreibungsamt Schlieren/Urdorf der Kammer telefonisch mit, dass der Arrestbefehl vom 19. März 2025 (Geschäfts-Nr.: EQ250007; Arrest-Nr. 92/2025) mit Teilurteil vom 27. März 2026 (Geschäfts-Nr. EQ250012) aufgehoben worden sei (act. 10). Dieses Teilurteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon liegt bei den Akten und ist rechtskräftig (act. 11).

1.7. Mit Verfügung vom 3. Juni 2026 (act. 12) wurde den Parteien je eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um zur Frage der allfälligen Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens eine freigestellte Stellungnahme einzureichen.

1.8. Mit Eingabe vom 10. Juni 2026 erklärten die Beschwerdegegner 2a und 2b, das Verfahren sei infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (vgl. act. 14 S. 1).

1.9. Mit Eingabe vom 29. Juni 2026 (ebenso Datum des Poststempels; act. 17) reichte der Beschwerdeführer innert erstreckter Frist (act. 15) eine Stellungnahme ein. Er verneint die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens und beantragt weiterhin die materielle Beurteilung seiner Beschwerde (vgl. act. 17 S. 2).

1.10. Die vorinstanzlichen Akten (act. 7/1–22) wurden von Amtes wegen beigezogen. Weitere prozessleitende Anordnungen erübrigen sich. Das Verfahren ist spruchreif.

2. Die materielle Beurteilung eines Rechtsmittels setzt ein schutzwürdiges Interesse an der Prozessführung voraus (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Schutzwürdig ist grundsätzlich nur ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren. Nur ganz ausnahmsweise genügt stattdessen ein bloss virtuelles Interesse, welches zu bejahen ist, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. zum Ganzen BGer 5A_556/2026 vom 19. Juni 2026 E. 5; BGer 5A_290/2026 vom 16. April 2026 E. 4; BGer 5A_49/2025 vom 12. September 2025 E. 3.1; BGE 140 III 92 E. 1.1). Fällt das Rechtsschutzinteresse nach der Rechtshängigkeit dahin, ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit nach Art. 242 ZPO abzuschreiben (vgl. BGE 146 III 416 E. 7.4).

Nachfolgend ist unter Berücksichtigung der Parteivorbringen zu prüfen, ob das Beschwerdeverfahren betreffend die Arresturkunde vom 10. Oktober 2025 – bzw. betreffend den in der Arresturkunde festgehaltenen Schätzwert des verarrestierten Gemäldes – mit der rechtskräftigen Aufhebung des zugrundeliegenden Arrestbefehls vom 19. März 2025 (vgl. E. 1.1, E. 1.6) gegenstandslos geworden ist.

3.

3.1. In seiner Beschwerdeschrift begründete der Beschwerdeführer sein Rechtsschutzinteresse sinngemäss unter Bezugnahme auf Art. 275 i.V.m. Art. 92 Abs. 2 SchKG. Er führte aus, sollte es beim in der angefochtenen Arresturkunde

festgelegten Schätzwert des Gemäldes von Fr. 100.– bleiben, wäre zu befürchten, dass dieses wegen Unpfändbarkeit aus dem Arrestbeschlag entlassen und ausser Landes geschafft würde (vgl. act. 2 S. 4). In seiner Stellungnahme zur Frage der Gegenstandslosigkeit führt der Beschwerdeführer nunmehr zusammengefasst aus, die Arresturkunde entfalte über den Bestand des ursprünglichen Arrestbefehls hinaus rechtliche und tatsächliche Wirkungen, namentlich im Hinblick auf zukünftige oder parallele Arrestverfahren betreffend denselben Arrestgegenstand (vgl. act. 17 S. 2). Insbesondere sei der Arrestbefehl vom 29. Oktober 2025 (Geschäfts-Nr. EQ250014) ebenfalls mit Bezug auf das umstrittene Gemälde ergangen. Wie der Aktennotiz vom 1. bzw. 3. Juni 2026 (act. 10) entnommen werden könne, warte das Betreibungsamt in jenem Verfahren mit dem Verfassen der Arresturkunde noch zu, bis die Kammer im vorliegenden Beschwerdeverfahren über die Schätzung des Arrestgegenstands entschieden habe. Dem vorliegenden Beschwerdeverfahren komme somit präjudizielle Wirkung zu. Mithin würde ein obergerichtlicher Sachentscheid nicht lediglich eine vergangene Situation beurteilen, sondern die zukünftige Amtstätigkeit im zweiten Arrestverfahren konkret steuern und vereinheitlichen. Dies begründe ein deutliches öffentliches und privates Interesse an einer materiellen Entscheidung (vgl. act. 17 S. 2 f.). Zudem sei ein materieller Entscheid auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Prozessökonomie geboten, umso mehr, als die angefochtene Arresturkunde eine evidente Fehleinschätzung enthalte (vgl. act. 17 S. 3 ff.).

3.2. Was das Erfordernis eines aktuellen und praktischen Interesses am Beschwerdeverfahren anbelangt (vgl. E. 2), ist zunächst festzuhalten, dass mit der rechtskräftigen Aufhebung des Arrestbefehls vom 19. März 2025 (vgl. E. 1.6) der Arrestbeschlag dahingefallen ist. Dies hat zum einen zur Folge, dass auch die den Arrestvollzug bescheinigende Arresturkunde vom 10. Oktober 2025 (vgl. Art. 276 Abs. 1 SchKG) hinfällig geworden ist. Zum anderen kann der Beschwerdeführer das in der Beschwerdeschrift umschriebene Ziel – nämlich zu verhindern, dass das umstrittene Gemälde wegen eines zu geringen Schätzwerts aus dem Arrestbeschlag entlassen wird (vgl. E. 3.1) – selbst bei Gutheissung seiner Beschwerde nicht mehr erreichen. Soweit der Beschwerdeführer den angeblich fortbestehenden praktischen Nutzen des Beschwerdeverfahrens mit dessen "prä-

judizieller Wirkung" auf andere Arrestverfahren begründet (vgl. E. 3.1; act. 17 S. 2 f.), ist klarzustellen, dass zwangsvollstreckungsrechtliche Entscheide keine über das betreffende Vollstreckungsverfahren hinausgehende materielle Rechtskraft entfalten (vgl. statt vieler: BGer 5A_436/2021 vom 4. Oktober 2021 E. 2.2; BGer 5A_478/2015 vom 10. September 2015 E. 3; BGE 133 III 580 E. 2.1). Mithin wäre ein materieller Beschwerdeentscheid über den Schätzwert des umstrittenen Gemäldes für andere Arrestverfahren nicht verbindlich. Zwar würde sich das zuständige Betreibungsamt beim Vollzug anderer Arrestbefehle betreffend denselben Arrestgegenstand wohl de facto an einem Sachentscheid im vorliegenden Verfahren orientieren, was für den Beschwerdeführer zumindest dann von Vorteil wäre, wenn der Sachentscheid für ihn günstig ausfiele und das Betreibungsamt künftig von einem höheren Schätzwert des Gemäldes ausginge. Dieser allfällige indirekte Nutzen, welcher sich, wenn überhaupt, erst im zweiten Arrestverfahren verwirklichen würde, genügt jedoch nicht, um im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein aktuelles und praktisches Interesse des Beschwerdeführers an der Überprüfung der hinfällig gewordenen Arresturkunde vom 10. Oktober 2025 zu begründen. Ein anderweitiges aktuelles und praktisches Interesse ist nicht ersichtlich.

3.3. Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über ein virtuelles Interesse an einem materiellen Beschwerdeentscheid verfügt (vgl. E. 2). Insbesondere stellt sich wiederum die Frage, ob sich ein solches aus dem Umstand ergibt, dass zwischen den Parteien offenbar noch ein anderes Arrestverfahren betreffend denselben Arrestgegenstand hängig ist. Ein virtuelles Interesse ist jedoch allein schon deshalb zu verneinen, weil weder ersichtlich ist noch vorgebracht wurde, dass der Beschwerdeführer im anderen Arrestverfahren nicht in der Lage sein sollte, die Arresturkunde rechtzeitig überprüfen zu lassen. Ein anderweitiges virtuelles Interesse ist nicht erkennbar.

4. Nach dem Gesagten fehlt es dem Beschwerdeführer an einem hinreichenden Rechtsschutzinteresse an der materiellen Beurteilung seiner Beschwerde. Im Ergebnis ist die Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben.

5. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Betreibungsämter ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

3. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner 2a und 2b unter Beilage eines Doppels von act. 2, act. 4 und act. 5/2, 4–9, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Schlieren/Urdorf, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am:
21. September 2026